

Gutachtliche Stellungnahme

Kontrollmöglichkeiten des Landtags im Hinblick auf die „selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben“ der Hauptgruppe 4

A. Auftrag

§ 6 des Entwurfs des Landeshaushaltsgesetzes 1997¹ sieht in seinem Absatz 3 einen Modellversuch zur selbstgesteuerten Personalkostenbewirtschaftung vor. Der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion hat vor diesem Hintergrund um eine kurzfristige Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- Wie sollte § 6 Abs. 3 LHG 1997 ergänzt werden, damit der Landtag seine Kontrollrechte gegenüber der Regierung angemessen ausüben kann?
- Sollte lediglich eine Informationspflicht der Landesregierung oder - ergänzend bzw. alternativ - ein Zustimmungsvorbehalt vorgesehen werden?
- Wie könnten entsprechende Vorschriften formuliert werden?
- Bedarf es einer Ergänzung der Landeshaushaltsordnung?

B. Stellungnahme

I.

§ 6 Abs. 3 des Regierungsentwurfs des LHG 97 hat folgenden Wortlaut:

„(3) Ergänzend zu den Modellprojekten zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien nach Absatz 1 wird die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 als weiterer Modellversuch zugelassen. Hierzu werden diese Ausgaben innerhalb eines Kapitels für gegenseitig

¹ Drs. 13/700.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

deckungsfähig erklärt. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, innerhalb des jeweiligen Einzelplans bei dieser Ausgabengruppe die gegenseitige Deckungsfähigkeit über das einzelne Kapitel hinaus zuzulassen, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht und damit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird.“

In der Begründung dazu wird ausgeführt, unter der selbstgesteuerten Personalausgabenbewirtschaftung werde

„die Zuweisung eines bestimmten Mittelkontingents verstanden, für deren Einhaltung die Dienststelle im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zuständig ist. Dabei ist es notwendig, im Rahmen der parlamentarischen Vorgaben mögliche Ausnahmen vom Prinzip der sachlichen Spezialität extensiv zu nutzen.

Durch dieses Instrumentarium sollen die Ressorts auf der einen Seite deutlich größere Eigenverantwortung für eine sparsame Haushaltswirtschaft übernehmen. Auf der anderen Seite erhalten sie aber größere Freiheiten durch selbständige Gestaltungen innerhalb des vom Parlament vorgegebenen Finanzrahmens und mehr Anreize zu größerer Effektivität bei der Verwendung der Haushaltsmittel.“

In der Praxis bedeutet die Personalkostenbewirtschaftung, daß die einzelnen Ressorts mit einem bestimmten Betrag („Budget“) für die Personalkosten auskommen müssen („Deckelung“). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben ermöglicht ihnen bei der Einhaltung des engen Budgetrahmens eine gewisse Flexibilität: Sie können ausscheidende Mitarbeiter z.B. durch weniger gut besoldete Mitarbeiter ersetzen oder auf die Besetzung einer freiwerdenden Stelle - ganz oder vorübergehend - verzichten. Ebenso können mögliche Beförderungen und Höhergruppierungen - soweit rechtlich zulässig - nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden.

II.

Wie der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten zur „Budgetierung von Personalausgaben und ihre Auswirkungen auf das Budgetrecht des Parlaments“² dargelegt hat, ist die erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben, die § 6 Abs. 3 Entwurf LHG 97 vorsieht, in dieser Form noch mit der Verfassung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz vereinbar. Dies wurde von den Sachverständigen

² Vom 11.9.96, Az.: II/52-1182, S. 5-10.

bestätigt, die der HuFA in seiner Sitzung am 2.12.96 angehört hat.³ Eine erweiterte Übertragbarkeit der Personalmittel in das nächste Haushaltsjahr wäre dagegen verfassungsrechtlich problematisch.⁴

Unabhängig davon, daß die gegenwärtig geplante Fassung von § 6 Abs. 3 LHG noch verfassungsgemäß ist, erscheint eine Ergänzung der Bestimmung aus den im folgenden unter III. und VI. aufgeführten Gründen geboten.

III.

Sowohl die Modellversuche nach § 6 Abs. 1 LHG 96 und § 6 Abs. 1 LHGE 97 als auch die vorgesehene Personalkostenbudgetierung nach § 6 Abs. 3 LHGE 97 sind durch eine teilweise Freistellung von haushaltsrechtlichen Vorgaben gekennzeichnet; auf diese Weise soll eine wirtschaftlichere Mittelverwendung erreicht werden.

Von einer Reihe von Sachverständigen, die im Rahmen des Landtagssymposiums „Budgetierung und Budgetrecht des Parlaments“ referierten bzw. vom Haushalts- und Finanzausschuß im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen angehört wurden, ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß eine solche wirtschaftlichere Mittelverwendung nicht bereits deshalb zu erwarten sei, weil die Bindungen des Haushaltsrechts gelockert würden. Vielmehr müßten den Verantwortlichen in den Verwaltungen auch entsprechende betriebswirtschaftliche Methoden an die Hand gegeben werden, um tatsächlich selbst in Richtung einer wirtschaftlichen Mittelverwendung „steuern“ zu können. In diesem Zusammenhang fiel vor allem das Stichwort „Controlling“. Darunter versteht man ein System von Steuerungs- und Kontrollinstrumenten. Controlling in diesem Sinne soll vor allem rechtzeitig über Zielabweichungen informieren, für Kostentransparenz sorgen und sicherstellen, daß die einzelnen Verwaltungsziele auch erreicht und die Haushaltsansätze nicht überschritten werden. Allgemein wird die Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage für das Verwaltungscontrolling angesehen.⁵ Ein solches Controlling-System ist spätestens dann einzu-

³ S. Mußgnug, Protokoll S. 5 und 14; Linck, S. 11 und 14; Tanneberg, S. 24, 39 und 40; Zavelberg, S. 28; Arndt, S. 16.

⁴ S. Gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes „Die Budgetierung von Personalausgaben und ihre Auswirkungen auf das Budgetrecht des Parlaments“, vom 11.9.96, Az.: II/52-1182, S. 10 ff.

⁵ Auf dem Symposium s. Färber, Protokoll S. 25 f., Dommach, S. 29 und 31, Osterloh, S. 59 f. sowie Landtagspräsident Grimm, S. 4. Auf der Anhörung des HuFA am 2.12.96 u.a. Tanneberg, Protokoll S. 22 f. und 40; Zavelberg, S. 29, Stickler, S. 30 ff.

führen, wenn die Budgetierung über die Modellvorhaben des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzentwurfs hinaus ausgedehnt würden. Aber auch für die „selbstgesteuerte Personalbewirtschaftung“ im Sinne des § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist ein solches System hilfreich; denn es ermöglicht ein effektives Personal-Management.⁶

Da entsprechende Controlling-Systeme für den Vollzug des Landeshaushalts indes- sen noch nicht entwickelt sind - sondern allenfalls auf kommunaler Ebene existie- ren - erscheint es angezeigt, im Rahmen der Budgetierungsmodelle der Absätze 1 und 3 des Gesetzentwurfs auch das sog. Controlling modellhaft zu erproben. Dies entspricht auch dem Vorgehen anderer Länder. In Schleswig-Holstein etwa findet sich in der entsprechenden Experimentierklausel des Haushaltsgesetzes 1996 fol- gende Regelung:

„Im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 ist von der zuständigen Ministe- rin oder dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Finanzen und Energie ein geeignetes Maßnahmen- und Fi- nanzcontrolling zu entwickeln, mit dem insbesondere sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabenvolumen nicht überschritten wird. Geeigne- te Plandaten sind im Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläue- rungen aufzunehmen.“

Auch in Rheinland-Pfalz sollte in entsprechender Weise verfahren werden. Deshalb empfiehlt es sich, § 6 des Gesetzentwurfs um folgende Regelung zu ergänzen:

„Im Rahmen der Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2⁷ entwickelt die Landesregierung Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens.“

IV.

Da die Modellversuche des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung und Ausdehnung der Budgetierung durchgeführt wer- den, müssen zur gegebenen Zeit präzise Daten über den Erfolg oder Mißerfolg die- ser Projekte vorliegen. Insbesondere muß feststehen, ob die Budgetierung im allge- meinen und die verstärkte Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit von Ausgaben im besonderen eine sparsamere Bewirtschaftung der Mittel gefördert haben. Die not- wendige Prüfung wird sicherlich von der Landesregierung vorgenommen werden.

⁶ So zu Recht Stickler, Anhörung HuFA, Protokoll S. 33

⁷ Entspricht den Absätzen 1 und 3 des Gesetzentwurfs.

Gleichwohl empfiehlt es sich, auch den Landesrechnungshof mit dieser Prüfungsaufgabe zu betrauen.

Auch dies entspricht der Praxis anderer Bundesländer und der des Bundes. So hat etwa der Haushalts- und Finanzausschuß des Deutschen Bundestages den Bundesrechnungshof ausdrücklich aufgefordert, die vom Bund durchgeführten Modellvorhaben zu begleiten und auf der Grundlage entsprechender Prüfungen das Parlament zu unterrichten und ihm Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Ein entsprechendes Vorgehen empfiehlt sich auch in Rheinland-Pfalz. § 6 des Gesetzentwurfs sollte deshalb um folgenden Absatz ergänzt werden:

„Die Modellversuche nach Absatz 1 und 2 werden vom Rechnungshof begleitet, er erstattet dem Landtag und der Landesregierung jährlich einen Bericht zu der Frage, ob die Modellversuche eine wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert haben und ob eine Ausweitung der Modellversuche empfohlen werden kann.“

V.

§ 6 Entwurf LHG 97 ist auch im Hinblick auf das parlamentarische Budgetrecht zu ergänzen. Denn die genannten Modellversuche schwächen das Budgetrecht des Parlaments dadurch, daß die Exekutive Mittel, die der Haushalt für einen bestimmten Zweck und für ein bestimmtes Haushaltsjahr bewilligt hat, für andere Zwecke verwenden (gegenseitige Deckungsfähigkeit) und in Modellprojekten nach § 6 Abs. 1 LHG zum Teil auch in das nächste Haushaltsjahr übertragen kann. Spätestens dann, wenn diese Modellversuche ausgedehnt, erweitert oder gar verallgemeinert werden, muß von Verfassungs wegen der Verlust der Steuerungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers durch andere Instrumente kompensiert werden. Das haben die Sachverständigen sowohl auf dem Landtags-Symposium „Budgetierung und Budgetrecht des Parlaments“ als auch bei der Anhörung im HuFA mehrfach betont.⁸ Sie haben auch darauf hingewiesen, daß solche neuen Instrumente, mit denen das Parlament den Verlust seiner herkömmlicher Steuerungsmöglichkeiten ausgleichen

⁸ Auf dem Symposium s. Osterloh, Protokoll S. 29 f., Siekmann, S. 67, vgl. auch Landtagspräsident Grimm, S. 4, Färber, S. 25 f., Dommach, S. 31. Auf der Anhörung des HuFA am 2.12.96 Diller, S. 7 f.; Linck, S. 11 und 14; Tanneberg, S. 24; Zavelberg, S. 29; Stickler, S. 30 f.

könnte, noch nicht entwickelt sind. Sie gibt es noch nicht.⁹ Zu einem Modellversuch mit einer selbstgesteuerten Mittelbewirtschaftung (Budgetierung) gehört es deshalb auch, solche neuen Instrumente zu entwickeln und zu erproben.¹⁰

Als Kompensation für das Budgetrecht des Parlaments kommen grundsätzlich in Frage:

1. ein Informations- und Berichtssystem,
2. die Mitwirkung des Parlaments und seiner Ausschüsse im Haushaltsvollzug, und
3. die Mitwirkung an inhaltlichen Vorgaben für die Verwaltung (z.B. in der Form von Produkt- und Leistungsbeschreibungen).

1. Der Landtag muß über den Stand der Modellversuche unterrichtet werden, um einschätzen zu können, ob er die Versuche fortführt oder ausweitet und welche Fragen dabei ggf. noch vertieft zu untersuchen sind, oder ob er die Versuche beendet, weil keine zusätzlichen Informationen mehr zu erwarten sind und er über die allgemeine Umsetzung entscheiden kann. Dies erfordert eine regelmäßige Berichtspflicht der Regierung. Außerdem kann im Rahmen dieser Berichtspflicht - in Zusammenarbeit mit dem Parlament - ein Informations- und Berichtssystem erprobt werden, mit dessen Hilfe das Parlament wirtschaftswissenschaftlich fundierte und verständlich aufbereitete Angaben darüber erhält, ob die Verwaltung die ihr gesetzten politischen Ziele in wirtschaftlicher Weise verwirklicht. Von den Sachverständigen wie von den Abgeordneten wurde im Rahmen der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses übereinstimmend hervorgehoben, daß solche Informationen zeitnah erfolgen müssen, um ggf. politisch gegensteuern oder bei den folgenden Haushaltsberatungen Konsequenzen ziehen zu können. Rechenschaftsberichte, die erst nach Jahren erfolgten, seien für die parlamentarische Arbeit nahezu wertlos.¹¹

Insofern erscheint es aus heutiger Sicht auch nicht mehr ausreichend, daß die Ressorts dem HuFA erst nach 2 Jahren schriftlich über das finanzwirtschaftliche Ergebnis der Modellversuche nach § 6 Abs. 1 LHG 96 und Entwurf LHG 97 berichten, wie es § 6 Abs. 2 LHG 96 und Entwurf LHG 97 vorsehen.

⁹ Auf dem Symposium s. Siekmann, S. 67; auf der Anhörung des HuFA am 2.12.96 u.a. Tanneberg, S. 23 f., Zavelberg, S. 28.

¹⁰ So zu Recht Linck, Anhörung HuFA, Protokoll S. 12.

¹¹ S. Diller, Anhörung HuFA, Protokoll S. 7 f.; Arndt, S. 16 ff.; Abg. Gerster, S. 17; Abg. Bischel, S. 19.

Deshalb wird vorgeschlagen, daß die Landesregierung dem Landtag vierteljährlich über den Stand und die Ergebnisse der Modellversuche nach § 6 LHG berichtet. In diesem Turnus ist der Landtag bereits bisher über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten (s. § 37 Abs. 4 Satz 1 LHO). Daneben bleibt es sinnvoll, daß der Landtag nach Abschluß der Modellversuche einen endgültigen Bericht über das finanzwirtschaftliche Ergebnis erhält; insoweit sollte die bislang in § 6 Abs. 2 LHG geregelte Berichtspflicht für die Modellversuche nach Absatz 1 auf die selbstgesteuerte Personalkostenbewirtschaftung ausgedehnt werden. Die Berichtspflicht sollte der Landesregierung insgesamt obliegen, nicht nur - wie in § 6 Abs. 2 LHG 96 und in der entsprechenden Vorschrift des Haushaltsentwurfs 97 - einzelnen Ressorts, um ihre politische Verantwortung für den Modellversuch insgesamt zu verdeutlichen. Sie soll dem gesamten Parlament gegenüber bestehen, nicht nur gegenüber dem HuFA. Auch das macht die politische Bedeutung des Modellversuchs deutlich. Außerdem kann der Landtag erproben, wie er die Berichte der Landesregierung auswertet. Er kann entscheiden, ob er sie nur dem HuFA oder z.B. auch mitberatend an seine Fachausschüsse überweist, damit diese die Folgen für die politische Aufgabenerfüllung des von ihnen kontrollierten Ressorts überprüfen können. Die Berichtspflicht der Landesregierung sollte sich auch auf den Stand der Entwicklung der neuen, betriebswirtschaftlich orientierten Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens erstrecken, nicht zuletzt deshalb, weil diese Instrumente auch dem Parlament die Kontrolle der Mittelverwendung erst ermöglichen.

2. Diese zeitnahe Berichtspflicht erleichtert zwar die politische Kontrolle der Modellversuche und ermöglicht Konsequenzen bei den nächsten Haushaltsberatungen. Im Rahmen des laufenden Haushalts ermöglicht sie jedoch nur eine nachträgliche Kontrolle; Fehlentscheidungen im laufenden Haushaltsvollzug kann sie nicht mehr korrigieren. Das Parlament braucht aber auch rechtlich bindende Sanktionen und Mitwirkungsmöglichkeiten, um den Verlust der Bindungswirkung des Haushaltsplans auszugleichen. Zu diesem Zweck ist es denkbar, bestimmte Entscheidungen über die Abweichung vom Haushaltsplan an die Zustimmung des Parlaments bzw. seiner Ausschüsse zu binden.¹² Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

¹² Dazu insb. Linck, Anhörung HuFA, Protokoll S. 10 ff.; s.a. auf dem Symposium Osterloh, Protokoll S. 60; Landtagspräsident Grimm, S. 4.

hat in seiner Entscheidung zur Privatfinanzierung - bezogen auf die Zustimmung des HuFAs zu Leasingprojekten nach § 4 Abs. 3 LHG 96 - darauf hingewiesen, daß eine derartige „intensive parlamentarische Mitwirkung beim Haushaltsvollzug“ den „Verzicht auf parlamentarische Regelungsdichte bei der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans“ kompensieren könne.¹³ Eine solche Kompensation sollte ebenfalls bereits jetzt und damit zeitgleich mit den Modellversuchen zur Budgetierung erprobt werden. Dafür bietet sich bei der Personalkostenbudgetierung die Erweiterung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit über das einzelne Kapitel hinaus an (§ 6 Abs. 3 Satz 3 Entwurf LHG 97). Diese Erweiterung ist ohnehin bereits an die Zulassung durch den Finanzminister gebunden. Hier könnte die Zustimmung des HuFA¹⁴ zusätzlich vorgesehen werden, entsprechend der Regelung über Leasingmaßnahmen in § 4 Abs. 3 LHG 96 und dem Entwurf des Landshaushaltsgesetzes 1997.

3. Eine Mitwirkung an inhaltlichen Vorgaben für die Verwaltung, z.B. in der Form von Produkt- und Leistungsbeschreibung, ist zur Zeit noch nicht möglich, da entsprechende Instrumente zunächst von Regierungsseite zu entwickeln sind.

VI.

Die Einführung der Budgetierung führt - auch wenn sie noch nicht flächendeckend erfolgt - sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch im Haushaltsvollzug zu einer Vielzahl von Fragestellungen. Diese betreffen nicht nur das o.a. Controlling-Verfahren. Die Verwaltung muß - um nur einen weiteren Aspekt hinzuzufügen - vielmehr auch darauf achten, daß die „selbstgesteuerte Personalausgabenbewirtschaftung“ nicht dazu führt, daß „teurere“ Mitarbeiter wie Schwerbehinderte, Frauen oder Bewerber mit Kindern nicht mehr eingestellt werden, oder daß gegen den Grundsatz der Bewerberauswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung (Artikel 33 Abs. 2 GG) verstoßen wird. Schließlich sind geeignete Anreize und Sanktionen zu entwickeln, um die Verwaltung in Richtung des politisch und betriebswirtschaftlich erwünschten Verhaltens steuern zu können.

¹³ Entscheidung vom 20.11.1996, Az.: VGH N 3/96, Urteilsumdruck S. 24.

¹⁴ Alternativ könnte die Zustimmung des jeweils zuständigen Fachausschusses vorgesehen werden.

All dies spricht dafür, daß die mit der Budgetierung verbundenen Einzelfragen durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden sollten. Eine entsprechende Ermächtigung könnte in § 6 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden. Sie könnte folgenden Wortlaut haben:

„Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für Finanzen zuständige Ministerium (alternativ: die Landesregierung).“

Eine darüber hinausgehende Änderung der Landeshaushaltsordnung erscheint dagegen z.Z. nicht geboten. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 6 des Gesetzentwurfs dürften vorläufig genügen, um dem Budgetrecht des Parlaments Rechnung zu tragen und die notwendigen Bedingungen für den Erfolg der Budgetierung auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu schaffen.

C. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen machen eine teilweise Neufassung des § 6 des Entwurfs des Landeshaushaltsgesetzes 1997 erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zu Modellversuchen am Anfang der Norm zu erteilen, d.h. in Absatz 1 (wie bisher) und Absatz 2 (Personalkostenbudgetierung, im Regierungsentwurf bislang Absatz 3). Bei der Personalkostenbudgetierung wird die Beteiligung des HuFA vorgesehen. In einem neuen Absatz 3 sollte vorgesehen werden, daß die Landesregierung Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens entwickelt. Absatz 4 enthält die Regelungen zum Landesrechnungshof, Absatz 5 die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag, einschließlich den bisher in Absatz 2 vorgesehenen Berichte nach Ablauf des Erprobungszeitraums. Ein weiterer Absatz 6 befaßt sich mit dem Erlaß der erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Dementsprechend wäre § 6 LHGE 97 wie folgt zu fassen (Änderungen kursiv):

§ 6

(1).....(keine Änderung)

(2) Ergänzend zu den Modellprojekten zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien nach Absatz 1 wird die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 als weiterer Modellversuch zugelassen. Hierzu werden diese Ausgaben innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das für das Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, *mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags* innerhalb des jeweiligen Einzelplans bei dieser Ausgabengruppe die gegenseitige Deckungsfähigkeit über das einzelne Kapitel hinaus zuzulassen, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht und damit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird.

(3) *Im Rahmen der Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2 entwickelt die Landesregierung Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens.*

(4) *Die Modellversuche nach Absatz 1 und 2 werden vom Rechnungshof begleitet; er erstattet dem Landtag und der Landesregierung jährlich einen Bericht zu der Frage, ob die Modellversuche eine wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert haben und ob eine Ausweitung der Modellversuche empfohlen werden kann.*

(5) *Die Landesregierung unterrichtet den Landtag vierteljährlich über den Stand und die Ergebnisse der Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2 und den Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 3. Nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungsphase erstattet die Landesregierung dem Landtag einen abschließenden schriftlichen Bericht über das finanzwirtschaftliche Ergebnis der Modellversuche.*

(6) *Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für Finanzen zuständige Ministerium [alternativ: die Landesregierung].*

Wissenschaftlicher Dienst